

tragen, ohne die Umwelt dabei zu schädigen. Dies kann auf vielfältige Weise geschehen, sei es durch moderne Pflanzenschutzmaßnahmen, verbesserte Düngung oder weitere Möglichkeiten, die hier nicht in ihrer Breite aufgezählt werden können. Selbst Bewirtschaftungsauflagen ändern an dem Grundmuster des Verhaltens nichts. So wie bisher erkennbar, kann Artenschutz- und Landschaftspflege nicht eigentliche Bodenproduktion, sondern nur Tätigkeit sein, die nicht auf unmittelbaren Gewinn ausgerichtet ist. Der entstehende Arbeitsaufwand und das damit verbundene Einkommensdefizit wäre von der Gesellschaft durch entsprechende Leistungen zu erbringen, wenn sie nicht – auch von intensiv wirtschaftenden Landwirten – „nebenbei“ erledigt wird.

Ein solcher Landwirt braucht über seine Berufsausbildung hinaus für die Landschaftspflege eine Zusatzqualifikation, die allerdings dann nur im Rahmen der Weiterbildung zu vermitteln wäre.

Eine Berufsausbildung zum extensiven Landwirt und die Ausweitung der Qualifikation auf die verwandten Agrarberufe führen direkt in einen ausgesprochenen Umweltpflegerberuf. Auf dem BIBB-Kongreß „Neue Berufe, neue Qualifikationen“ im Dezember 1988 wurde vor allem vom Umweltbundesamt betont, daß im Interesse von Teilnehmern besondere Vorsicht bei der Einführung neuer Umweltberufe geboten sei. Der Kongreß empfahl, die Umwelterziehung weitgehend in die laufenden Produktions- und Ausbildungsverfahren zu integrieren.

Eine geteilte Ausbildung in extensiver oder intensiver Landwirtschaft ist deshalb zur Zeit bei Abschätzung aller realen Gegebenheiten nicht sinnvoll.

Es ist beachtlich und stimmt zuversichtlich, daß in der Umwelterziehung der Agrarberufe vieles getan und auch schon manches erreicht wurde. Die Tatsache, daß das Mo-

dellvorhaben „Entwicklung von Materialien zum Umwelt- und Naturschutz in der Berufsausbildung“ initiiert wurde, läßt die Absicht des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erkennen, den Umweltschutz im Agrarbereich weiter zu fördern. Das Modellvorhaben will Ausbilder und Auszubildende darin unterstützen, in der betrieblichen Ausbildung auf die vielfältigen Umweltgefahren der Produktion von Nahrungsmitteln hinzuweisen, die Vielfalt der Verknüpfung mit anderen Bereichen zu erkennen, Alternativen kritisch zu beleuchten, Handlungsanweisungen zu geben und schließlich das Gewissen zu stärken.

Die Lernziele zum Umweltschutz sind also nicht vom praktischen Tun losgelöst, sondern stellen eine Auseinandersetzung mit den umweltrelevanten Bezügen der Ausbildungsinhalte im Betrieb dar. Dabei wirkt der Ausbilder als Vorbild.

Im Rahmen des Modellvorhabens werden Leittexte erarbeitet und an 75 auszubildende Landwirte in fünf Landkreisen der Bundesrepublik Deutschland ausgeteilt. Die ersten Zwischenergebnisse über die Auswirkungen bei den Auszubilden-

den werden im Sommer 1989 vorliegen. Das Engagement der beteiligten Landwirte läßt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein erkennen.

Der pädagogische Ansatz dürfte es ermöglichen, eine so konzipierte Umweltausbildung auf alle Berufe des Agrarbereiches zu übertragen. Das beinhaltet aber auch, daß die Methode für alle Landwirte – gleichgültig ob sie später intensiv oder extensiv wirtschaften wollen – wirksam ist. Auch von daher ist die Schaffung eines neuen Berufsbildes nicht anzustreben und eine Ausbildung im Rahmen der bestehenden Ausbildungsordnungen sinnvoll.

Wir wollen nicht verkennen, daß der Weg, unsere Umwelt lebenswert zu erhalten, lang und schwierig ist. Wir sollten aber auch sehen, daß die landwirtschaftliche Praxis fern von der „Gedanken Blässe“ selbst Wege finden wird, das Wissen und Gewissen zur Umwelterhaltung beim Berufsnachwuchs zu fördern durch

- Integrierung der Umweltausbildung in die Produktion,
- Unterstützung durch die berufsbildenden Schulen,
- Selbsttätigkeit beim Lernen,
- Vorbildfunktion der Ausbilder.

Aus- und Fortbildung der Landwirte für Aufgaben im Naturschutz und in der Landschaftspflege

Karlheinz Fingerle

Die Stellungnahme von Claus Gellermann zu meinem Beitrag „Ausbildung für eine umweltschonende Landwirtschaft“ verkürzt und verfälscht in den einleitenden, angeblich meine Ausführungen zusammenfassenden Thesen meine Belege und Argumente. Zugleich wirft Gellermann mir vor, praktisch allen Landwirten „den guten Willen“ abzusprechen. Diese Art, durch Unterstellungen Emotionen zu schüren, fördert nicht die Diskussion über eine umweltschonende Landwirtschaft und erschwert die Verständigung über Zukunftsmo-

delle landwirtschaftlicher Aus- und Fortbildung.

Da die Zeitschrift BWP nicht der angemessene Ort ist, Argumentationen zu einer umweltschonenden Landwirtschaft im Detail auszuführen, muß ich noch einmal auf das Sondergutachten „Umweltprobleme der Landwirtschaft“ des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) vom März 1985 und auf den Aufsatz von Ulrich Hampicke „Naturschutz und Landwirtschaft“ (Vogel und Umwelt. Bd. 5, 1988, S. 47–73) verweisen. Der SRU

erkennt, daß unter den konkurrierenden Umweltschutzzielen von intensiv wirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben durchaus einige Ziele zur Sicherung der eigenen Produktionsgrundlagen verfolgt werden. Das Ziel, die bedrohten Tier- und Pflanzenarten vor dem unwiederbringlichen Verlust zu bewahren, ist jedoch weiterhin nicht erreicht. Auch die neueste Auswertung der Roten Liste der ausgestorbenen, verschollenen und gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen durch Dieter Korneck und Herbert Sukopp (Schr.Reihe Vegetationskunde. Heft 19. 1988) kommt wieder zu dem Ergebnis: „**Hauptverursacher** des Artenrückgangs ist die Landwirtschaft als größter Landnutzer.“ (S. 194; vgl. auch ebd. S. 148 f. und die Abb. 2 auf S. 168; Hervorhebung im Original). — Hampicke zeigt nun, daß die Realisierung der Forderung vieler Naturschützer nach flächendeckender Extensivierung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland bei einem realistischen Extensivierungsspielraum von 10 bis 20% der Gesamtproduktion gerade die besonders gefährdeten Arten nicht retten könnte. Seine Folgerung lautet: „Wir erhalten die Mehrzahl der gefährdeten Arten entweder bei einer konsequenten räumlichen Strukturierung der Landschaft in Regionen mit sehr unterschiedlicher Intensität, oder wir erhalten sie überhaupt nicht.“ (Hampicke 1988, S. 57).

Claus Gellermanns Fragen nach den Formen, dem Umfang, dem Flächenanspruch und der Finanzierung der extensiven Landwirtschaft zum Zwecke des Biotop- und Artenschutzes müssen an dieser Stelle ebenfalls mit dem Verweis auf die einschlägige Literatur beantwortet werden. (Zum Beispiel: Lothar Finke in: Forschungs- und Sitzungsberichte der Akad. f. Raumforsch. u. Landesplanung. Bd. 165. 1987, S. 179–201; Johann Schreiner in: Berichte der Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspf. Bd. 11. 1987, S. 209–224; Wolfgang Zielonski in: Schr.Reihe d. Dt. Rates f. Landschaftspflege. Heft 54. 1988, S. 272–276; Flächenstilllegung und Extensivie-

rung für Naturschutz = Jb. Natursch. Landschaftspf. Bd. 41. 1988). Speziell zum ökonomischen Aspekt sei auf Ulrich Hampickes Arbeit „Ökologische Vorgaben für die Agrarökonomie: Umriss einer Landwirtschaft ohne Ausrottung von Arten“ (Berlin: Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung, 1987 = IIUG-report 87-10) verwiesen.

Claus Gellermanns Kaskade von offenen Fragen suggeriert dem Leser, mein Aufsatz zur Berufsausbildung hätte alle die in der genannten Literatur durchaus beantworteten Fragen ansprechen und die diesbezüglichen Argumente entfalten müssen. Diese Erwartung wäre legitim, wenn der Aufsatz in „Natur und Landschaft“ veröffentlicht worden wäre. In der BWP sind aber ganz andere Schwerpunkte zu setzen. Hier genügt es zu wissen, daß die Maßnahme regional starker Extensivierung gut begründet ist (Hampicke 1987, S. 91) und daß auch ganze landwirtschaftliche Betriebe Naturschutzaufgaben übernehmen sollten (z. B. Zielonski 1988, S. 276). — Auch sollte zur Kenntnis genommen werden, daß es Kontroversen um die Zuständigkeit und fachliche Kompetenz zwischen Landwirten und Landschaftsgärtnern gibt. (Vgl.: Landwirte als Partner des Naturschutzes. Hrsg.: Naturlandstiftung Hessen = Schr.Reihe Angewandter Naturschutz. Bd. 7. 1988. — Landschaftspflege als Aufgabe der Landwirte und Landschaftsgärtner. Hrsg.: Akad. f. Naturschutz u. Landschaftspf. = Laufener Seminarbeiträge 1/88, 1988. — Positionspapier des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau zur Problematik der Grünflächen-/Landschaftspflege durch Landwirte. Bonn-Bad Godesberg o. J. [1988], vervielfältigtes Manuskript.) Der sachliche Kern der Kontroverse zeigt einen Bedarf zur Neuordnung im Gewerbebereich, Steuerrecht und eben auch in der Berufsbildung.

Ich habe in meinem Aufsatz die Option für eine Berufsausbildung für eine naturschutzorientierte, extensive Landwirtschaft zur Diskus-

sion gestellt und zugleich Hinweise auf die Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Berufsausbildung intensiv wirtschaftender Landwirte gegeben. Claus Gellermann schreibt, daß ein Landwirt, der für Artenschutz und Landschaftspflege tätig werden soll, „über seine Berufsausbildung hinaus für die Landschaftspflege eine Zusatzqualifikation [braucht], die allerdings dann nur im Rahmen einer Weiterbildung zu vermitteln wäre.“ Ich halte diese Option für einen **Fortbildungsberuf** nach § 46 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz für sehr interessant. (Vgl. auch: Hans-Joachim Schemel: Anforderungen an die Weiterbildung in der praktischen Landschaftspflege, S. 47–50, und Johann Lermer: Fortbildung von Landwirten in Landschaftspflege, S. 51 f., in: Laufener Seminarbeiträge 1/88.) Die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe bietet eine solche Zusatzausbildung an. (Vgl. Fortbildung und Prüfung zum/zur Natur- und Landschaftspfleger/in = Die Fachinformation für Beratung und Berufsbildung. Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Gruppe 41 — Berufsbildung, Nr. 13/1/89. Die Vorläufigen Vorschriften für die Fortbildungsprüfung wurden im Landwirtschaftl. Wochenblatt Westfalen-Lippe Nr. 51 vom 22. Dez. 1988, Ausgabe A, veröffentlicht.) Durch den Fortbildungslehrgang auf der Grundlage der vom (nordrhein-westfälischen) Landesinstitut für Schule und Weiterbildung zusammengestellten Lernbereiche und Inhalte für die Fortbildung sollen Landwirte, Gärtner und Forstwirte in die Lage versetzt werden, praktische Aufgaben im Naturschutz und in der Landschaftspflege selbständig und verantwortlich auszuführen. Diesem Modell des Fortbildungsberufs wünsche ich Erfolg. Allerdings bleibt die Aufgabe der Neuordnung der Berufsausbildung unter den Kriterien des Umweltschutzes weiterhin aktuell.

Selbstverständlich sind bei der Neuordnung auch die Fragen der Wasserqualität und der Nahrungsinhaltsstoffe, deren Ausklammerung mir Gellermann vorwirft, in

den Ausbildungsrahmenplänen und in den Rahmenlehrplänen für die Berufsschule zu berücksichtigen. Der SRU setzt die Gefährdung des Grundwassers an die zweite Stelle, die Beeinträchtigung der Nahrungsmittelqualität erst an die fünfte Stelle der landwirtschaftlich verursachten Umweltbelastungen. Ich habe in meinem Aufsatz auf diese Gefährdungsstufen hingewiesen, ohne sie im Detail referieren zu können. Ich teile Gellermanns Auffassung, daß sich umweltschonende Landwirtschaft nicht im Arten- und Biotopschutz erschöpft. Aber Priorität muß dieser haben. Das ist auf lange Sicht sogar für die gesamte Landwirtschaft ökologisch und ökonomisch zweckmäßig, weil das Gen-Potential aussterbender Arten auch nicht mehr für die Züchtung von Nutzpflanzen und Nutztieren zur Verfügung steht.

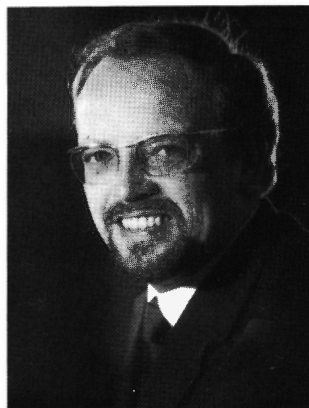
Die Realisierung des türkischen Berufsbildungsgesetzes Nr. 3308 und die Art und der Umfang deutscher Unterstützung bei der Entwicklung der Berufsbildung in der Türkei

Günter Kühn

Die Türkei hat mit der Novellierung des Berufsbildungsgesetzes vom 5. Juni 1986 (Gesetzesnummer 3308) den Versuch unternommen, eine effiziente Berufsbildung nach dualen Prinzipien aufzubauen. Aufgrund vielfältiger traditioneller Bindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei orientiert sich dieses Vorhaben an dem deutschen dualen Berufsbildungssystem.

Der Verfasser hatte seitdem mehrmals die Gelegenheit, die Türkei in Angelegenheiten der Berufsbildung zu besuchen, um sich ein Bild über die Realisierung des neuen Gesetzes zu machen. Im folgenden Beitrag wird die Beantwortung von Fragen in den Vordergrund gestellt:

- Was ist zwischenzeitlich an den im Gesetz Nr. 3308 vorgegebenen Zielen erreicht worden?
- Wie sehen die weiteren Realisierungschancen aus?
- In welcher Art und Weise erfolgt eine deutsche Unterstützung beim Auf- und Ausbau der beruflichen Bildung in der Türkei?



Günter Kühn
Wissenschaftlicher Direktor in der Hauptabteilung 4 „Erwachsenenbildungsforschung“ des Bundesinstituts für Berufsbildung; Arbeitsschwerpunkte: Ausländerqualifizierung und Weiterbildung von Arbeitslosen.

Die Masse der türkischen Jugendlichen und Erwachsenen hingegen besitzt keine bzw. nur eine geringe berufliche Qualifizierung.

Dem trägt das Gesetz vom 5. Juni 1986 dadurch Rechnung, daß es neben dem Auf- und Ausbau einer Berufsbildung auf der Grundlage dualer Prinzipien auch die Vermittlung einer beruflichen Grundqualifikation durch berufsvorbereitende Lehrgänge anstrebt.

Darüber hinaus soll in Anbetracht der neueren technologischen Entwicklungen und den damit verbundenen Anforderungen an die Arbeitnehmer die Weiter- und Fortbildung intensiviert werden. All dies ist wiederum nur möglich, wenn sowohl qualifiziertes Personal als auch entsprechende finanzielle Mittel in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Folgerichtig ist deshalb als ein weiterer Schwerpunkt in dem Gesetz die fachliche und pädagogische Qualifizierung von Ausbildern und Meistern benannt worden.

Das Berufsbildungsgesetz Nr. 3308 vom 5. Juni 1986 als Ausgangsbasis für die weitere Entwicklung in der Berufsbildung der Türkei¹⁾

Das Gesetz Nr. 3308 mußte sowohl die gegenwärtige Ausgangssituation als auch Aspekte für eine Fortschreibung der Berufsbildung berücksichtigen. Nur ein kleiner Teil der türkischen Jugendlichen und arbeitsfähigen Erwachsenen hat eine akzeptable Berufsausbildung erhalten (vgl. RÜTZEL, 1987).

Um die nötige Finanzierung für diese vielseitigen Vorhaben zu gewährleisten, sieht das Gesetz Beitragszahlungen in einem Berufsbildungsfonds für diejenigen türkischen Betriebe und das Handwerk vor, die nicht ihrer Ausbildungspflicht nachkommen. Nach dem